

Unter Bezug auf den zitierten Zusammenhang zwischen noch bestehender Garantie und Wertermittlung bei Gebrauchsgütern kommt das Bezirksgericht bei der Beurteilung der konkreten Sachlage zu dem Schluß, daß „durch Verschulden des Verklagten wegen Fehlens der Garantiekunde weder die gesetzliche noch die Zusatzgarantie beansprucht werden kann, (und) sich dies nachteilig auf die Preisbildung des Geräts auswirken (mußte)“.

Diese Rechtsauffassung halte ich für bedenklich.

Offensichtlich geht das Bezirksgericht hier davon aus, daß eine bestehende Garantie nur deshalb bei der Wertermittlung keine Beachtung finden konnte, weil der Garantieschein nicht mehr existierte. Dies würde letztlich bedeuten, daß die Beanspruchung sowohl der gesetzlichen Garantie als auch der Zusatzgarantie vom Vorhandensein und von der Vorlage einer Garantiekunde abhängig wäre. Das aber wird m. E. vom Gesetz nicht gedeckt.

Auch wenn der konkrete Fall den Bereich des Handels mit Gebrauchsgütern betraf, für den spezielle Rechtsvorschriften gelten, muß man dennoch zunächst von den Regelungen des ZGB über die Garantie beim Kauf ausgehen. Danach ist ein Garantieschein ausschließlich bei der Gewährung der Zusatzgarantie auszustellen (§ 150 Abs. 3 Satz 1 ZGB) und kann demzufolge nicht in einen rechtlich zwingenden Bezug zur Gewährung der gesetzlichen Garantie nach § 148 f. ZGB gebracht werden. Daran ändert auch die Regelung des § 157 Abs. 2 ZGB nichts, die den Käufer zum Nachweis des Kaufs der Ware innerhalb der Garantiezeit beim Verkäufer verpflichtet und als Beweismittel dazu insbesondere auch den Garantieschein nennt. Der Garantieschein hat hier deklaratorischen Charakter; sein Fehlen kann deshalb niemals zum Ausschluß begründeter Ansprüche aus der gesetzlichen Garantie führen. Der Käufer kann sich jedes zulässige Beweismittel bedienen, um seine Pflicht aus § 157 Abs. 2 ZGB zu erfüllen! Dies sollte prinzipiell auch bei der Geltendmachung von Ansprüchen aus der Zusatzgarantie gelten.<sup>2</sup>

Aus dieser Rechtslage ist m. E. zu folgern, daß auch im Handel mit Gebrauchsgütern beim Fehlen eines Garantiescheins nicht von vornherein auf das Nichtbestehen von Garantie geschlossen werden darf. Selbst wenn in der geltenden AO über die Allgemeinen Bedingungen beim An- und Verkauf gebrauchter Konsumgüter der Hinweis auf bestehende Garantie als ein wertbestimmendes Kriterium fehlt, spielt doch das Alter einer Gebrauchsgüter nach § 6 Abs. 2 der AO in dieser Hinsicht weiter eine Rolle.

Ergeben sich nach Prüfung dieser Frage begründete Hinweise auf eine noch bestehende Restgarantie (z. B. aus Kaufunterlagen, die der Bürger beim Ankauf durch den Gebrauchsgüterhandel vorlegt, oder in dem Fall, auf den hier Bezug genommen wird, aus dem unstrittigen Zeitraum von vier Monaten zwischen Straftat und Wiedererlangung des Kassettenspieler durch den Geschädigten), so muß diese Sachlage vom Gebrauchsgüterhandel ja nicht nur wegen ihrer Bedeutung für die Wertermittlung der Gebrauchsgüter, sondern auch wegen der Regelung des § 160 ZGB (Übergang der Garantierechte auf den Erwerber) beachtet werden. Wenn auch beim Handel mit Gebrauchsgütern — im Unterschied zum Kauf von Gebrauchsgütern unter Bürgern — nur eine eventuelle Restzusatzgarantie (nicht aber eine restliche gesetzliche Garantie) auf den neuen Eigentümer übergeht<sup>3</sup>, so ändert dies m. E. nichts an der Notwendigkeit, die gesamte Rechtslage zur Garantie festzustellen, selbst dann, wenn kein Garantieschein mehr existent ist. Das verlangt die Sicherung der Rechte des Vor Eigentümers (aus seiner Sicht in bezug auf eine richtige Wertermittlung) wie auch die Sicherung der Rechte des Erwerbers der Gebrauchsgüter (aus seiner Sicht ebenfalls in bezug auf die Bestimmung eines rechtmäßigen Preises, aber auch in bezug auf die Übertragung einer eventuell noch bestehenden Restzusatzgarantie). Nötigenfalls wäre dazu m. E. ein neuer Garantieschein mit den veränderten zeitlichen Bedingungen auszufüllen und an den Erwerber der Gebrauchsgüter zu übergeben.

Als Fazit ergibt sich: Eine bestehende Garantie ist ein mitbestimmendes Kriterium für die Wertermittlung bei Gebrauchsgütern; der Gebrauchsgüterhandel hat dies zu berücksichtigen. Im Streitfall hat das Gericht aufzuklären, ob und in welchem Umfang noch Garantie besteht und inwieweit der Wert der Gebrauchsgüter dadurch beeinflusst wird.<sup>1 2 3</sup>

## Bei anderen gelesen

### Wirtschaftskriminalität in der BRD

*Durch Wirtschaftskriminalität werden in der BRD jährlich Schäden von mehr als 100 Milliarden DM verursacht. Über die Ursachen dieser Kriminalität streiten sich bürgerliche Kriminologen seit langem. Kürzlich hat eine Arbeitsgruppe, in der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen und der SPD-Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen vertreten waren, ein „Schwarzbuch Wirtschaftskriminalität“ vorgelegt, in dem u. a. Erscheinungsformen dieser Kriminalität, ihre Ursachen und die Tätertypen analysiert werden. Die „Frankfurter Rundschau“ (Frankfurt a. M.) vom 5. Februar 1988, S. 14, dokumentierte aus dem „Schwarzbuch“ den Beitrag des für Wirtschaftsstrafsachen zuständigen Oberstaatsanwalts Horst Franzheim (Köln), den wir im folgenden auszugsweise wiedergeben.*

Die Wirtschaftskriminalität ist kriminologisch noch kaum erforscht. Über eines sind sich Praktiker und Wissenschaftler einig: Es gibt keine typischen Wirtschaftskriminellen. Jede im Wirtschaftsleben tätige Person kann unter bestimmten Voraussetzungen zum Wirtschaftsstraftäter werden. Das Streben nach Bereicherung und Profit, das häufig als Hauptursache der Wirtschaftskriminalität angesehen wird, ist jedoch auch — und das darf man nicht vergessen — Hauptziel eines jeden kaufmännischen Handelns. ...

Es gibt nicht nur verschiedene Typen von Wirtschaftskriminellen, es gibt auch grundverschiedene Arten von Wirtschaftskriminalität. Es gibt eine Wirtschaftskriminalität der Rezession und eine solche der Hochkonjunktur. Konkursdelikte, Kreditbetrug sind typische Wirtschaftsstrafsachen, die auf dem Boden der Rezession wachsen. So versucht der in Schwierigkeiten geratene Kaufmann, zur Aufrechterhaltung der Liquidität Kredite durch frisierte Bilanzen zu erschwindeln. Bei kleineren und mittleren Unternehmen führt die mangelnde Zahlungsfähigkeit dazu, daß man darauf verzichtet, einen Buchhalter einzustellen, der die Buchführung in Ordnung hält. Um Vermögensstücke vor dem Zugriff der Gläubiger zu retten, werden sie kurz vor dem Zusammenbruch des Unternehmens verlagert.

Die wirtschaftlich schlechte Situation einzelner Branchen kann als Ursache für Gesetzesverstöße in diesem Bereich gelten. So weist Tiedemann (Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftskriminalität, 1976, Teil II, S. 162) darauf hin, daß z. B. die existentiellen Probleme der deutschen Winzer, die in Konkurrenz zu den Weinüberschußländern Frankreich, Italien und Spanien und deren Billigweine stehen, Ursachen für die unerlaubten Mittel sind, zu denen die deutschen Winzer greifen.

Andererseits lassen große Gewinnchancen in einzelnen Branchen der Wirtschaft schwindelhafte Firmen in Zeiten der Hochkonjunktur entstehen. Die Aussicht auf außerordentliche Gewinne in einzelnen Branchen ziehen Hasardeure an. Diese gründen Gesellschaften und sprechen den Kapitalmarkt mit der Aufforderung an, sich an den von ihnen gegründeten Gesellschaften zu beteiligen. Sie täuschen in ihren Prospekten und gefälschten Bilanzen vor, sie hätten bereits ein beträchtliches Eigenkapital und die Gewinnaussichten seien gut. In Wirklichkeit ist das fehlende Eigenkapital in den Bilanzen durch Scheinkapitalausweis ersetzt. Die gewonnenen Gesellschafter verlieren oft durch Beteiligung an diesen Firmen ihre Einlagen, wenn die Konjunktur in der ehemals aussichtsreichen Branche sich ändert und die Gewinnaussichten stagnieren und sogar zurückgehen. ...

Ein typisches Beispiel für diese Art wirtschaftskriminellen Verhaltens bot/bietet die Grundstücksbranche, in der es früher fast als Gesetz galt, daß Grundstückspreise ca. 10 Prozent pro Jahr an Wert gewannen. Hier lag es nahe, diese zu erwartende Wertsteigerung, den zu erwartenden Gewinn vorwegzunehmen, um die Löcher in der frisierten Bilanz später einmal ausgleichen zu können. Solche von Hasardeuren aufgebauten Firmen mit Scheinkapitalbildung sind bei Rezessionen dann wie Kartenhäuser zusammengefallen. ...

Wirtschaftskriminalität wird jedoch nicht nur durch konjunkturelle Faktoren beeinflusst, sondern auch durch staatliche Eingriffe in das Marktgeschehen. Hier darf vor allen Dingen auf die Subventionskriminalität sowie die Steuer- und Zollkriminalität hingewiesen werden. Die Subventionierung als solche ist unabhängig von ihrer jeweiligen Ausgestaltung eine Ursache für wirtschaftskriminelles Verhalten. Die rechtliche Möglichkeit, eine Leistung ohne Gegenleistung allein auf Grund abstrakter Kriterien zu erlangen, bedingt notwendigerweise den Reiz, die Erfüllung dieser Anspruchsvoraussetzungen vorzutäuschen.

1 Vgl. ZGB-Kommentar, Berlin 1985, Anm. 2 zu § 157 (S. 211.).

2 Vgl. dazu R. Wüstneck/C. Rietz in NJ 1978, Heft 4, S. 150 ff. (S. 153).

3 Vgl. ZGB-Kommentar, a. a. O., Anm. 2.8. zu § 159 (S. 216). Ich halte diese Auffassung allerdings für strittig. Vgl. auch H.-W. Teige, „Zu einigen Fragen der Durchsetzung von Garantiesprüchen beim Kauf“, NJ 1976, Heft 12, S. 366 ff. (369).